

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirscheegg – Mittelberg

Kundmachung

VERORDNUNG

über die Änderung der
Verordnung über eine Kanalordnung nach dem Kanalisationsgesetz
(Kanalordnung)

- 1. Im § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Nachweispflicht über den normgerechten Einbau des Anschlusskanals und die Dichtheit bis zum Gebäudeeintritt nach ÖNORM B 2503 liegt beim Anschlussnehmer.“*
- 2. Im § 4 Abs. 6 wird der Satz „Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.“ ersatzlos gestrichen.*
- 3. In § 9 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt: „Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.“*
- 4. Im § 9 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.*
- 5. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „€ 40,80“ durch „€ 56,59“ ersetzt.*
- 6. Im § 18 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Änderungen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft.“*

Riezlern, am 29. Oktober 2018

Der Bürgermeister:



(Andi Haid)